



## Anlage 1

# UMWELTBERICHT

## nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

**PROJEKT:** **vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Sondergebiet Solarpark Eben“,  
Markt Hofkirchen, Landkreis Passau**

**Kurzdarstellung:** Das geplante Sondergebiet auf einer Teilfläche v. Flurnr. 664 Gemarkung Hilgartsberg bei Eben in der Gemeinde Hofkirchen beinhaltet eine zuletzt als Klee gras genutzten Fläche im Ackerstatus. Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen wird dazu im Parallelverfahren durch Deckblatt 20 geändert. Die erforderlichen Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplans getroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 0,85 ha, davon 0,7 ha Sondergebiet mit eingezäunter Freiflächenphotovoltaikanlage. Im Zuge des Verfahrens werden auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bzw. die aktuellen Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

**Inhalte:**

- 1) Einleitung**
  - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
  - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
  - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
  - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
  - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
  - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
  - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
  - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
  - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
  - d) Quellenangaben

**Kurze Zusammenfassung:** Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bzw. mittel) anzusehen. Die Flächeninanspruchnahme für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt/ das Landschaftsbild dar. Es werden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung berücksichtigt.

Stand: Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

12.03.2024/  
25.06.2024

**Planungsbüro Inge Haberl**  
**Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin**  
**Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf**  
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014  
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



## 1) Einleitung

### 1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das geplante Sondergebiet liegt im Gemeindegebiet des Marktes Hofkirchen im Landkreis Passau bei „Eben“ nahe der Gemeindeverbindungsstraße von Zaundorf nach Hilgartsberg. Der Bereich liegt im sogenannten „benachteiligten Gebiet“, das hier bisher im Ackerstatus zuletzt mit Klee gras genutzt worden ist, in dem laut EEG und nach Länderöffnungsklausel in einem beschränkten Maß auch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst eine Teilfläche von Flurnummer 664, Gemarkung Hilgartsberg mit ca. 0,85 ha. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) – eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 0,7 ha eingeplant. Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus zuletzt mit Klee gras (und davor 5 Jahre als Grünland) genutzt. Ein Ausgleich ist aufgrund des Ausgangszustands und der berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung in und um die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht erforderlich. Es werden dabei auch rahmende, gliedern-de Grünflächen außerhalb der einzäunten Anlage innerhalb des Geltungsbereichs festgelegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Eben“ Markt Hofkirchen soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln. Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2023 ist als Ziel formulierte, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf mind. 80 % bis zum Jahr 2030.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Hofkirchen einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen des Grundstückseigentümers/ Vorhabenträgers unterstützen. Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde für diese Entwicklung geeignet.

Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37 EEG (und aufgrund der Länderöffnungsklausel in Bayern) zugrunde:

2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt.

Es soll eine alsbaldige Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind entsprechende Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Geltungsbereich berücksichtigt.

## 1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Hofkirchen	<p>Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor, der in den Jahren von 2012 bis 2017 aufgestellt wurde.</p> <p>Es sind mittlerweile bereits einige Deckblätter erstellt worden. Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 (2) BauGB erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 20 durchgeführt.</p>
Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung	<p>Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) liegen nicht im Geltungsbereich und angrenzenden Fläche. In räumlicher Nähe schließen Waldflächen an, die Teil des „Landschaftsschutzgebiets Donauengtal Gelbersdorf-Windorf-Otterskirchen mit Donauinseln“ an. Im LSG ist ein engerer Teil der Leiten und die Donau mit Rändern und Inseln ist darüber hinaus als FFH- Gebiet 7345- 301 „Vilshofener Donau- Engtal“ (beginnend in mind. 400 m Entfernung Luftlinie zum Plangebiet) ausgewiesen.</p>
Amtl. festgesetzte Überschwemmungsgebiete/ Wasserschutzgebiete	<p>Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.</p>
Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau	<p>Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau ist der beplante Bereich Teil des regionalen Entwicklungsschwerpunkts „Erhalt und Entwicklung großflächig naturnaher Bachsysteme im Bayer. Wald“, welches sich über einen Großteil des Landkreises zieht (Zielkarte Gewässer) bzw. Teil des regionalen Entwicklungsschwerpunkts o „Erhalt und weitere Entwicklung der Donauseitentäler zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen, wozu auch die Zurücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenen Bachabschnitte (Zielkarte Feuchtgebiete) zählt.</p> <p>Sonst sind hier keine spezifischen Planungsaussagen enthalten bzw. sind hier keine der Planung grundsätzlich widersprechende Aussagen/ Ziele enthalten.</p>
Regionalplan Region 12	<p>Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan keine spezifischen Festsetzungen enthalten, außer dass der beplante Bereich zu den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen zählt.</p>

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch BauGB	<p>BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 <u>BGBl. I S. 3634</u>; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024</p> <p>Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt.</p> <p>Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.</p>
„Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“	<p>Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003. bzw. „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. 15.Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, München.</p> <p>Darüber hinaus sind in „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen““ Grundsätze/ Grundlagen zur Anwendung der Eingriffsregelung im speziellen Fall formuliert.</p>
BayBO	<p>Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.</p> <p>Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.</p> <p>Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.</p>

LEP Bayern	<p>Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)</p> <p>Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt. Diesem ist mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.</p>
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	<p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023</p> <p>Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.</p>
Planzeichenverordnung (PlanzV)	<p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist</p> <p>Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist</p>
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG	<p>BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes v. 8. Dezember 2022 geändert worden ist</p> <p>Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich. In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.</p>
Bayer. Naturschutzgesetz BayNatSchG	<p>Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist</p> <p>Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.</p>

FFH-Richtlinie	<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.</p> <p>Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.</p> <p>Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.</p>
Bundes-Immissions- schutzgesetz BlmSchG-	<p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) m.W.v. 03.08.2023</p> <p>Die Vorgaben des BlmSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.</p>
Bayer. Waldgesetz (BayWaldG)	<p>Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist</p> <p>Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.</p> <p>Das Gesetz zielt u.a. darauf, die Waldfläche zu erhalten, einen standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern/ stärken, die Erzeugung von Holz u.a. zu sichern, die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen u. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.</p>

## 2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Die aktuelle Bedeutung des Gebietes wird abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.  
Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	<b>Mensch</b>  Erholung	<p>Lage außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten (wie Donautal, Ohetal, Burg Hilgartsberg, Sportstätten); keine Sichtbeziehung zur Burg Hilgartsberg bzw. umgekehrt</p> <p>Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum (bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche),</p> <p>von den im räumlichen Umfeld ausgewiesenen Wanderwegen Richtung Hilgartsberg bzw. Moserholz ist der als Solarpark geplante Bereich nicht einsehbar aufgrund der Lage und Topographie (zwischenliegende kleine Kuppe gegenüber Weg nach Moserholz bzw. tieferliegende Lage des Gehöfts mit der gepl. Solarparkfläche mit zwischenliegendem nach Osten geneigtem Hang, der nach Süden zu auch noch gehölzbestanden ist gegenüber dem Wanderweg Richtung Hilgartsberg,</p> <p>nur von der Hofzufahrt selbst und hier auch nur im letzten Abschnitt kann man die geplante Solarparkfläche einsehen</p>	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit,	<p>Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung im Planungsgebiet vorhanden/ betroffen</p> <p>Von den ausgewiesenen Wanderwegen ist der als Solarpark vorgesehene Bereich nicht einsehbar</p>
	Lärmschutz	<p>Ruhige Lage abseits größerer Straßen und Siedlungs- u. Gewerbeflächen o.ä., hier bisher lediglich landwirtschaftliche Nutzung und das Einzelanwesen der Familie des Vorhabenträgers</p> <p>Gemeindeverbindungsstraßen und darüber hinaus Flurwege, nur Anliegerverkehr</p>	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung; Kaum Veränderung/ durch Planung,

		ansonsten landwirtschaftliche Nutzung bzw. Waldflächen anschließend		
	Luftreinhaltung	Keine spezifische Vorbelastung, im Umfeld größere Waldflächen, die zur Luftreinhaltung und Sauerstoffanreicherung beitragen	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung
	Schutz vor elektrischen Feldern	Nicht relevant	Keine spez. Empfindlichkeit	keine spez. Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Gemeindegebiet hauptsächlich in Hofkirchen u. Garham und auch den kleineren Ortsteilen vorhanden bzw. auch in den anschließenden Nachbargemeinden	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung
	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
<b>2</b>	<b>Pflanzen und Tiere</b>			
	Vegetation	Fläche für gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus derzeit mit Klee gras genutzt (vorher 5 Jahre als Grünland), ansonsten schließen außerhalb des Geltungsbereichs weitere landwirtschaftliche Nutzflächen und dann im weiteren Umgriff größere Waldflächen an;	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche für gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus mit Klee gras genutzt, Bereich ohne Gehölzstrukturen; die Fläche ist von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen, dem bestehenden Landwirtschaftsbetrieb und im weiteren Umgriff von größeren Waldflächen umgeben, ansonsten in räumlichen Umfeld Einzelanwesen mit Grün- und Gehölzflächen die Fläche ist ohne Bedeutung als Lebensraum für seltene Arten (ASK; Liste Artvorkommen LfU) es wurden keine Feldbrütervorkommen (Kiebitz, Feldlerche erfasst); ein potentiell es Vorkommen der Feldlerche wäre in den offeneren Bereichen abgerückt von den Waldflächen und Bebauung möglich vgl. dazu Erläuterung in Begründung  wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten,

	Biotope und Vernetzung	Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich oder in räumlicher Angrenzung Weiter südlich schließen Waldflächen an, die Teil des Landschaftsschutzgebiets „Donauengtal Gelbersdorf-Windorf-Otterskirchen mit Donauinseln“ sind (beginnend in ca. 400 m Entfernung)	Keine spez. Empfindlichkeit	Geltungsbereich bisher ohne besondere Bedeutung im Biotopverbund, eine Förderung extensiver Strukturen ist laut ABSP im Umfeld der Bachtäler anzustreben, auch im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet ist eine extensive Nutzung positiv zu werten
3	<b>Fläche</b>	Bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerstatus; zuletzt als Klee gras genutzt)  Ca. 0,7 ha für gepl. Sondergebiet-Freiflächenphotovoltaikanlage in der eingezäunten Fläche, dient der Gewinnung erneuerbarer Energien (Solarstrom) Restl. Flächen sind als Flächen zur Eingriffsminimierung und zur Einbindung in die Landschaft (als extensive Wiese bzw. Saum m. Hecke im Norden) eingeplant, Geltungsbereich insgesamt ca. 0,85 ha  Fläche geht für intensive landwirtschaftliche Nutzung verloren zugunsten der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage  extensive Wiesennutzung im Zuge der Pflege in und um die Anlage in den eingeplanten, extensiven Grünflächen weiter möglich	Mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit
4	<b>Boden</b>	anthropogen überprägter Boden		
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzung mit Klee gras (Ackerstatus)  Böden m. mittlerer Bonität im betroffenen Bereich, leichte Hanglage mit flächiger Bodenbedeckung	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit  Boden wird kaum versiegelt, bleibt überwiegend weiterhin offen und mit extensiver Wiesennutzung und steht nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder insgesamt zur Verfügung	mittlere Bedeutung und Wertigkeit

5	<p><b>Wasser</b></p> <p>Oberflächen- gewässer</p> <p>Grundwasser</p> <p>Nutzungs- funktion</p>	<p>Wasser kann auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern</p> <p>Gefahr der Bodenerosion durch Wasser bei Klee gras bereits gering gehalten</p> <p>Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet bzw. in räumlicher Nähe, diese liegen im Inneren der größerflächigen Waldflächen</p> <p>Grundwasser wird nicht berührt</p> <p>Kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet</p>	<p>mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung</p> <p>geringe Empfindlichkeit</p> <p>Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit</p> <p>mittlere Empfindlichkeit</p>	<p>Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit,</p> <p>Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben damit auch geringe Bedeutung</p> <p>Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit, in die Oberflächengewässer wird durch die Planung nicht eingegriffen, sie werden nicht beeinträchtigt</p> <p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p> <p>Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt</p>
6	<p><b>Klima / Luft</b></p>	<p>Bisher offene landwirtschaftlich genutzte Lage mit guter Durchlüftung von größeren zusammenhängenden Waldflächen eingefasst</p> <p>umgebende Waldflächen wirken klimatisch ausgleichend</p>	<p>Keine spezielle Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung; Geringfügige Erwärmung zu erwarten, allerdings Ausgleich durch und eingekl. Grünflächen im Umgriff</p>
7	<p><b>Kultur – und Sachgüter</b></p> <p>Denkmäler</p> <p>Orts- und Landschaftsbild</p>	<p>Keine ausgewiesenen Baudenkmäler im Geltungsbereich und näherem Umgriff vorhanden</p> <p>Bei Eben ist ein Bodendenkmal ausgewiesen im Bayernatlas Denkmal mit Bezeichnung D-2-7344-0269 „Siedlung des Endneolithikum und der frühen Bronzezeit“, in das der Planbereich hineinreicht</p> <p>keine stärkere Wirkung auf größere Ortschaften bzw. frequentierte Straßen, Lage nicht weiträumig einsehbar bzw. wirksam auf Landschafts- und Ortsbild, auch nicht von den in räumlicher Nähe vorbeiführenden Straßen nach Hilgartsberg bzw. nach Moserholz, da Anwesen etwas tiefer liegend und dazwischen eine kleine Erhöhung/ Kuppe liegt;</p>	<p>mittlere Empfindlichkeit</p> <p>Geringe Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit bez. Baudenkmäler, mittlere Bedeutung und Wertigkeit bez. Bodendenkmäler,</p> <p>überwiegend geringe Bedeutung und Wertigkeit aufgrund der Lage, kaum einsehbar/ bzw. wirksam auf das Landschaftsbild</p>

	<p>Bereich ist nur im letzten Abschnitt von der Hofzufahrt nach Eben selbst einsehbar bzw. vom Anwesen Eben;                  die Lage ist überwiegend eingefasst von größeren Waldflächen, in einer mittleren Hanglage                  Bereich auch nicht von Lagen jenseits der Donau bei Pleinting usw. einsehbar aufgrund der Höhenlage und der dazwischenliegenden Leitenwälder</p>	
--	---	--

**Zusammenfassende Bewertung**

Aufgrund der bisherigen Nutzung - landwirtschaftlich mit Ackerstatus zuletzt m. Klee gras - und der geringen Wirkung auf das Landschaftsbild, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe bis mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

**Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche wie bisher landwirtschaftlich genutzt. Es könnte die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden, die dem LEP –Ziel 6.2.1 Rechnung trägt und zwar in einer Lage, in der die Auswirkungen auf die Schutzgüter ohne erhebliche Beeinträchtigung sind und in der eine Einspeisung ins Netz in der geplanten Dimension möglich ist.

**2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	<b>Schutzgut</b>	<b>Mögliche Wirkfaktoren</b>	<b>Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens</b>
1	<b>Mensch</b>  Erholung	<p>Flächeninanspruchnahme für neue nicht zum bisherigen Landschaftsbild gehörige Nutzung, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten (um Burg Hilgartsberg, das Donautal mit den Leiten und das Ohetal bzw. den sonstigen Freizeit- und Sporteinrichtungen),                  die Lage ist nicht einsehbar von öffentlichen Straßen und den ausgewiesenen Wanderwegen, der Bereich ist umgeben durch Waldflächen und kaum einsehbar auch aufgrund der Topographie und der gewählten, etwas tiefer liegenden Lage beim Anwesen Eben</p>	<p>Keine gravierende Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand bzw. der bisher. Erholungsnutzung</p> <p>Veränderung im Landschaftsbild durch neue Nutzung ist nur von Hofzufahrt im letzten Abschnitt sichtbar, hierzu wurde eine Eingrünung mit einer Hecke eingeplant in Ergänzung zur Begrünung beim Hof</p>

	<p>Lärmschutz</p>	<p>eine Nutzung für örtliche Erholung zum Spaziergehen ist weiterhin möglich, von anderen Anwesen ist die gepl. Anlagenfläche auch nicht einsehbar,</p> <p>Ruhige Lage abseits größerer Straßen und Siedlungs- u. Gewerbeflächen,</p> <p>Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren v. Wechselrichter) und ist abgerückt von bebauten Gebieten, so dass auch hierdurch keine Lärmbelastung bzw. keine wesentl. Veränderung bedingt wird, lediglich Anwesen der Familie des Vorhabenträgers in räumlicher Nähe anschließend</p> <p>gepl. Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich;</p> <p>spätere Pflege ist diesbezüglich vergleichbar mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung;</p>	<p>- kaum Veränderung gegenüber Bestand</p> <p>Keine gravierende Belastung / Veränderung, lokal beschränkt auf die Anlage bzw. sehr engen Umgriff</p>
	<p>Luftreinhaltung</p>	<p>Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Solaranlage produziert keine Luftschadstoffe</p>	<p>- kaum Veränderung gegenüber Bestand</p>
	<p>Schutz vor elektrischen Feldern</p>	<p>Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Wirkungen der PV- Anlage bleiben auf den Anlagenbereich beschränkt</p>	<p>----</p>

	<p>Schutz vor schädlichen Blendungen</p> <p>Versorgung</p> <p>Mobilität</p>	<p>Freiflächenphotovoltaikanlagen können zu Blendungen im Umfeld führen gegenüber Anliegern oder Verkehrsteilnehmern.</p> <p>Im vorliegenden Fall kann es aufgrund der Topographie und der Lage der Straße in Relation zur Solaranlage zu keinen Blendungen von Verkehrsteilnehmern kommen.</p> <p>Im Umkreis von 100 m zur Anlage, in dem eine potentielle, schädliche Blendung auftreten kann, sind sonst keine Wohnbebauungen vorhanden außer das Anwesen der Familie des Vorhabenträgers. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Lage, Ausrichtung und Topographie schon wenig Reflexionen in Richtung Wohnanwesen zu erwarten. Es schließen sich keine schutzwürdigen Räume an, womit keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sind. Nutznießer der Anlage, Vorhabenträger, Grundstückseigner bzw. Anlieger ist derselbe Personenkreis, daher kann vorliegend auf den Nachweis durch ein Gutachten verzichtet werden. Zur Absicherung bezüglich Immissionsschutz wird – insbesondere im Hinblick auf künftige Eigentümerwechsel – eine Immissionsschutzduldungsverpflichtung eingegangen, die auch grundbuchrechtlich gesichert werden soll.</p> <p>Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Verbesserung der Stromversorgung mit erneuerbaren Energien</p> <p>Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand</p>	<p>Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendungen zu erwarten.</p> <p>Verbesserung im Hinblick auf die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien und damit Beitrag zum Klimaschutz</p> <p>Keine Veränderung</p>
<p><b>2</b></p>	<p><b>Pflanzen/ Tiere</b></p> <p>Vegetation</p>	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude wie Wechselrichter/ Trafo Zufahrten, Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Nutzung mit Klee gras bzw. zuvor 5 Jahren vorübergehend als Wiese (Fläche mit Ackerstatus)</p> <p>insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen im Zuge der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung auch im mit Modulen bestücktem Bereich in Form einer Extensivwiese, und über die rahmend eingepflanzten</p>	<p>Keine gravierende Veränderung bzw. Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern Aufwertung gegenüber Ausgangszustand</p> <p>Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen schon in der gepl. Anlage und über die eingepflanzten Maßnahmen um die Anlage zur Eingriffs-</p>

	<p>Fauna</p>	<p>extensiven Grünflächen mit Extensivwiese bzw. Saum und Hecke</p> <p>die Fläche ist ohne Bedeutung als Lebensraum für seltene Arten, somit auch keine gravierende Beeinträchtigung durch Beanspruchung für eine andere Nutzung; in dieser direkten Angrenzung zur bestehenden Bebauung ist aufgrund des Meidens einer Zone von ca. 120 m zur Bebauung und auch aufgrund der nahen geschlossenen Waldflächen auch kein potentiell Vorkommen der Feldlerche mehr zu erwarten, somit auch kein Konflikt</p> <p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung,</p> <p>jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen (auch in der eingezäunten Anlage) durch Extensivwiesen, Säume, Hecken in räumlicher Nähe/ Verbund zu bestehenden Waldflächen</p>	<p>minimierung (Extensivwiese, mesophile Hecken)</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Verbesserung durch eingegli. eingriffsminimierende Maßnahmen in der eingezäunten Anlage und über die eingepflanzten rahmenden und gliedernden Grünflächen mit Extensivwiese und Hecke im Norden;</p> <p>insgesamt ökologische Aufwertung durch eine größeren zusammenhängende extensiv genutzte Fläche, damit auch Förderung von Tierarten (wie Insekten, Kleintiere, Heckenvögel)</p>
	<p>Biotop und Vernetzung</p>	<p>Keine kartierten Biotop bzw. wertvollen Strukturen im Geltungsbereich und damit auch nicht betroffen; die Entwicklung einer extensiven Wiese im überplanten ist auch im Hinblick auf die in der Umgebung anschließenden Landschaftsschutzgebietsflächen gegenüber dem bisher. Zustand eine positiv zu wertende Veränderung</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern Aufwertung; es entsteht über die eingriffsminimierenden Maßnahmen im Umfeld ein Verbund extensiver Flächen mit versch. extensiven Strukturen/ Teillebensräumen in Ergänzung zu den umliegenden Waldflächen (Landschaftsschutzgebiet); Biodiversität wird gefördert</p>
<p><b>3</b></p>	<p><b>Fläche</b></p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.</p>	<p>landwirtschaftliche Nutzflächen gehen zur intensiven Nutzung teils verloren, werden beansprucht für eine andere Nutzung/ zur Erzeugung von erneuerbaren Energien/ Solarstrom, und für die umliegenden Flächen zur Eingriffsminimierung</p> <p>es werden hier keine besonders hochwertigen, ertragreichen, landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht, sondern eine Teilfläche einer bisherigen Fläche mit Klee gras;</p> <p>während der Dauer des Betriebs der Solaranlage ist der Bereich auch nicht insgesamt „verloren“, sondern kann und soll weiter nur nicht in extensiverer Form im Rahmen der Pflege genutzt</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung, kein Verlust besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen</p> <p>zeitweiser und teilweiser Flächenverlust für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung durch neue Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage</p> <p>Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt;</p> <p>es werden nur in geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultrassen bzw. die eingegli.</p>

		<p>werden, der Boden kann sich wieder regenerieren;</p> <p>diese Flächen werden auch nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhalten eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (mit ca. 0,7 ha) als auch im Bereich der eingep. rahmenden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (mit ca. 0,85 ha). Diese stehen einer extensiven Nutzung im Zuge der Pflege zur Verfügung.</p>	<p>rahmenden Grünflächen, werden überwiegend als extensive Wiese entwickelt und gehen damit während der Dauer des Betriebs der Solaranlage auch nicht insgesamt „verloren“, sondern können weiter nur nicht so intensiv im Rahmen der Pflege genutzt werden und können sich wieder regenerieren;</p> <p>der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; weiter keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung)</p>
<b>4</b>	<b>Boden</b>		
	Filterfunktion	Geringe Bodenversiegelung durch PV-Modultische und Station, Zufahrt, ansonsten bleibt die Fläche unbefestigt und kann als Bodenfilter wirken, Boden wird während der neuen Nutzung schont (ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel, ohne Bodenabtrag durch Erosion)	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand, Boden kann sich regenerieren
	Biotopfunktion	Nicht gegeben	----
	Nutzungsfunktion	<p>während der Nutzungsdauer keine intensive landwirtschaftliche Nutzung mehr, allerdings ist während der Betriebsdauer eine extensive Grünland- und/oder Weidenutzung möglich und auch gewünscht bzw. erforderlich im Sinne der Pflege;</p> <p>nach Rückbau der Anlage ist wieder intensivere landwirtschaftliche Nutzung möglich</p> <p>Während der Nutzung als Sondergebiet durch dauernde Bodenbedeckung keine Bodenerosion, Boden wird geschont und kann sich regenerieren</p>	Keine erhebliche Beeinträchtigung/ Verschlechterung
<b>5</b>	<b>Wasser</b>		
	Oberflächenwässer/-gewässer	<p>Keine Oberflächengewässer im Umfeld vorhanden und damit auch nicht betroffen</p> <p>kurzfristig/ geringfügig etwas mehr oberflächl. Abfluss (von den einzelnen Modulplatten, kleinen Betriebsgebäuden) möglich, der allerdings gleich wieder und direkt nach den einz. Modulen und</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>es wird kein Oberflächenwasser gesammelt, sondern kann auch bei Nutzung als Solarpark breitflächig versickern, so dass keine Verschlechterung gegenüber dem Bestand zu erwarten ist</p>

	Grundwasser/ Nutzungsfunktion	<p>Modultischen wieder abfließen und oberflächlich versickern kann,</p> <p>Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, umliegend zudem weitere bewachsene Flächen und Waldflächen mit Aufnahme/ Versickerung/ Verdunstung vor Ort</p> <p>Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächen-nutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen</p>
6	Klima/Luft	<p>Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen und Station überbauten Flächen,</p> <p>allerdings offene landwirtschaftlich genutzte, gut durchlüftete Lage, außerdem sind im räumlichen Umfeld größere Waldflächen vorhanden, die sich klimatisch bereits positiv auswirken und auch hier ausgleichend wirken, zudem werden neue zusammenhängende extensive Grünflächen zur Eingriffsminimierung geschaffen, die ebenfalls mit ausgleichend wirken</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand;</p> <p>Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)</p>
	<p><b>Kulturgüter</b></p> <p>Denkmäler</p> <p>Orts- und Landschaftsbild</p>	<p>Baudenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe/ in Sichtbezug nicht vorhanden;</p> <p>Im Hinblick auf das vorhandene in den Geltungsbereich hineinreichende Bodendenkmal ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmal-schutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Neue technische Nutzung als Solaranlage in bisheriger von Landwirtschaft geprägter Lage,</p>	<p>- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>allerdings ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zu beantragen.</p> <p>Die fachlichen Anforderungen werden im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren formuliert. In Folge ist entsprechend der Vorgaben z.B. eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags o.ä. durchzuführen.</p> <p>- Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>

	<p>gewählte Lage ist ohne weiterreichende Wirkung auf das Landschafts- und Ortsbild; die gewählte Lage ist lediglich kurz vor dem Anwesen selbst einsehbar und ohne Wirkung auf andere Anwesen (Moserholz, Hachelberg), Straßen, Wanderwege o.ä.; nicht weithin landschaftsoptisch wirksam aufgrund der umliegenden Waldflächen und der Lage im mittleren Hangbereich deutlich unterhalb der Höhenkuppe, Bereich auch nicht von Lage jenseits der Donau (z.B. bei Pleinting o.ä.) einsehbar aufgrund der Höhenlage und der dazwischenliegenden Leitenwälder usw. Bereich nur einsehbar von der Hofzufahrt kurz vor dem Anwesen Eben, hier ist eine Heckenpflanzung auch zum räumlichen Abschluss der Hofraumsituation eingeplant, so dass auch von hier die Anlage kaum sichtbar und landschaftlich eingebunden ist</p>	
--	---	--

### **Betrachtung der Bauphase**

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Entwicklung und Pflege der extensiven Grünflächen in und um die Anlage stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

### **Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.**

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden. Es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Die Wirkungen von Wechselrichtern/ Station usw. sind nur lokal innerhalb der Anlage und eng beschränkt im Bezug auf elektr. Felder oder Lärm (Surren). Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

### **Wechselwirkungen/ Risiken**

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

### **Kumulierung**

Im Gebiet des Marktes Hofkirchen sind in räumlicher Nähe keine weiteren bzw. größeren Maßnahmen bekannt bzw. aktuell in Planung, durch die oder mit denen zusammen etwaige Umweltprobleme durch Kumulierung zu erwarten wären.

Die geplante Entwicklung würde insbesondere eine weitere Steigerung der Versorgung mit erneuerbaren Energien bringen was auch den Zielen des EEG und der Klimaziele der Bundesregierung Rechnung trägt.

### **Auswirkungen auf das Klima**

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes Rechnung (EEG; LEP). Es wird Fläche für eine andere Nutzung beansprucht, jedoch ist dabei eine extensive landwirtschaftliche Nutzung im Zuge der erforderlichen Pflege weiterhin möglich. Im Hinblick auf das ausgewiesene, in das Plangebiet hineinreichende Bodendenkmal ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis und entsprechende Maßnahmen erforderlich. Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zum Geringhalten des Eingriffs in das Landschaftsbild (schon allein durch die gewählte Lage) und die weiteren umfangreichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung in und um die Anlage, die auch zur ökologischen Aufwertung beitragen, bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

## **2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen**

### **- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten. Somit sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

### **- Vermeidungsmaßnahmen**

Die Planung sieht die Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im "benachteiligten Gebiet" auf einer bisher als Klee gras genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche in einer Lage, in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen/Strukturen oder geschützte Arten beeinträchtigt werden. Bei der gepl. Solarparkflächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) betroffen.

Die Lage ist kaum einsehbar und nur von sehr geringer Wirkung auf das Landschaftsbild. Der Bereich ist nur sehr kleinräumig wirksam auf das Landschaftsbild, nur in nächster Nähe zum Anwesen Eben. Die Lage ist nicht einsehbar von öffentlichen Straßen, Wanderwegen oder anderen Anwesen. Eine Lage weiter im Norden z.B. auf der kleinen Kuppe oder am nach Osten gerichteten Hang nördlich von Eben wäre deutlich stärker einsehbar/ räumlich wirksam z. B. auf die Gemeindeverbindungsstraße im Bereich zwischen Hachelberg u. Hilgartsberg. Nach den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen und Verkehr zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist die Lage entsprechend Seite 8 letzter Punkt der Aufzählung geeigneter Standorte unter „Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung“ miteinzuzuordnen.

Eine generelle **Vermeidung durch Verzicht auf die Planung** beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzu-

entwickeln und hier die noch mögliche Einspeisekapazität ins Netz zu nutzen im Sinne der Förderung der Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien.

Auch bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit umgebenden rahmenden, eingriffsminimierenden Grünflächen, gehen die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren, sondern stehen im Zuge der Pflege einer extensive Wiesenutzung mit Mahd (bzw. auch möglicher Beweidung in der Anlage) zur Verfügung. Dies ist nicht so gravierend anders als bei der vorangehenden Nutzung mit Klee gras, nur extensiviert für den Zeitraum der Solarnutzung.

#### **- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen**

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils kleine Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten dazu. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt und wird überwiegend als extensive Wiese entwickelt auch innerhalb der Einzäunung
- die Impfung mit Regiosaatgut, keine Düngung oder Spritzmitteleinsatz im Bereich der gepl. eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch Mahd oder Beweidung
- die Erhaltung der Durchlässigkeit für Kleintiere durch Zaunausbildung mit Bodenabstand durch die offenen Zonen und eingriffsminimierende Grünflächen um die eingezäunte Anlage
- Berücksichtigung von Abstandszonen zum Waldflächen, Straßen/Wegen und Leitungen
- Einplanung einer größeren zusammenhängenden Fläche mit extensiver Wiese mit Impfung durch Regiosaatgut, ohne Düngung oder Spritzmitteleinsatz und mit Hecke zur gestalterischen Aufwertung und zur ökologischen Aufwertung im Sinne der Biodiversität
- Konzeption der Größe der Anlage ist ausgerichtet auf die lokalen Einspeisemöglichkeiten ins Netz direkt in Eben und in Hilgartsberg ohne langen Erschließungsaufwand und mit größeren Abständen zwischen den Modultischen (von ca. 5 m) zur Förderung der Besonnung und des Artenreichtums und einer einfacheren, besseren Pflege

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

#### **- keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich allerdings berücksichtigte Aufwertungsmaßnahmen zur Förderung der Strukturvielfalt in und um die geplante Anlage**

Nach den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ entsteht bei Einhaltung der Maßgaben (insbesondere auf Seite 24/ 25) mit Entwicklung eines arten- und blütenreichen Grünlands auch in der eingezäunten Anlage kein Ausgleichsflächenbedarf in Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau. Die rahmende Grünfläche um die eingezäunte Anlage wird als extensive Wiesen bzw. Saumzone mit mesophiler Hecke aufgewertet.

## 2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Betrachtet man also die aufgrund des EEG-Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
  - Konversionsflächen
  - Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen
  - und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, (bzw. nach der Länderöffnungsklausel seit 2017 nun auch in beschränktem Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten)
- so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet von Hofkirchen einige potentielle Standorte, insbesondere entlang der Bundesautobahn bzw. darüber hinaus an geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen im sogenannten benachteiligten Gebiet.

Im Gemeindegebiet von Hofkirchen wurden bereits einige Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet in Oberneustift, Edlham, im Gewerbegebiet Hofkirchen, in Holzham und südlich der Autobahn bei Bichlberg, nördlich der Autobahn bei Oberriegl. Darüber hinaus steht die Umsetzung einer weiteren Anlage „Garham Nord“ nördlich der Autobahn für 2024 an. Eine weitere Freiflächenanlage wurde im „benachteiligten Gebiet“ bei Anger bereits realisiert

Betrachtet man das Gemeindegebiet von Hofkirchen im Sinne einer Alternativenprüfung gibt es entlang der BAB A3 ein paar wenige weitere Bereiche, die theoretisch geeignet wären für die Nutzung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund Flächengröße, Waldbestockung, anderen Nutzungsansprüchen usw., abgesehen von Flächeneigentum, Interesse, Anbindemöglichkeit ans Netz und Umsetzbarkeit laut Vorgaben des EEG. Darüber hinaus sind nach konkreter Vorbeurteilung Sondergebiete für Solarnutzung auch auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet von Hofkirchen „im sog. benachteiligten Gebiet“ möglich entsprechend der Rahmenbedingungen des EEG und der „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“.

Aufgrund der Äußerungen seitens des Landratsamtes Passau und der Regierung von Niederbayern im Zuge der Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Sondergebiets Solarpark Oberriegl und der konkreten Anträge zur gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Bereiche „Garham Nord“ bzw. „Anger“ hatte sich der Gemeinderat im Vorfeld zu den Bauleitplanungen mit der Thematik der weiteren Entwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik im Sinne eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts am 20.07.2021 und 14.09.2021 befasst. Nachdem im Jahr 2022 eine große Anzahl an Anfragen/ Anträgen beim Markt Hofkirchen einging, befasste sich der Gemeinderat mehrmals erneut mit der Thematik.

Es wurden daraufhin „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ aufgestellt und das „Gemeindliche Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien v. 07.07.2021/29.09.2021“ außer Kraft gesetzt. Hier sind neben anderen Vorgaben wie Einspeisezusage, Rückbau, Gewerbesteuer, Naturschutz u. Planungskonzepte zum Erhalt der landwirtschaftl. Nutzung unter 4. Aussagen zu Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu bestehenden Anlagen, Fernwirkung und Standortwahl gemacht mit folgendem Inhalt:

„Der Standort ist so zu wählen, dass von der Anlage möglichst keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und somit keine Fernwirkung ausgeht und auch durch eine sichtbare Nähe zu bestehenden Anlagen keine Zersiedelung der Landschaft einhergeht. Hierauf ist in den Antragsunterlagen einzugehen. Gegebenenfalls sind Übersichtslagepläne oder auch Fotos mit der entsprechenden Sichtbeziehung beizulegen.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage kann darüber hinaus in einem räumlichen Zusammenhang an bestehende Anlagen geplant werden.

Potentielle Siedlungsflächen für Wohnbebauung oder auch Gewerbe werden – auch wenn eine Darstellung im Flächennutzungsplan hierfür noch nicht enthalten ist – grundsätzlich ausgeschlossen.

Ebenfalls sind Schutzgebiete wie beispielsweise bestehende Biotop, FFH-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete in der Planung zu berücksichtigen. Es dürfen sich keine negativen Auswirkungen auf solche Gebiete ergeben. Ein ausreichend großer Abstand hierzu ist einzuhalten. Gleiches gilt für Baudenkmäler wie z.B. Kirchen. Flächen mit optischer Fernwirkung wie landschaftsprägende Höhenrücken sind auszuschließen.

Standorte von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen sich darüber hinaus über alle Gemarkungen des Marktes Hofkirchen verteilen, um eine Konzentration von Anlagen bestmöglich zu vermeiden. Unter Beachtung der unter Nr. 4 vorgebrachten Ziele kann davon abgewichen werden.

Aufgrund der berechtigten Interessen der Anwohner sowie zur Vermeidung/ Vorsorge möglicher Geräusentwicklungen von Lüftungsanlagen sowie Belastungen von elektromagnetischer Effekte durch Umspann- und Transformationseinrichtungen ist in der Regel ein Abstand von

- mind. 100 m zu bestehender Wohnbebauung im Außenbereich (§ 35 BauGB) und
- mind. 300 m zu bestehender Wohnbebauung in zusammenhängenden Ortsteilen (§ 34 BauGB), Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) oder Allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) einzuhalten.

Durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage dürfen sich keine negativen Auswirkungen durch Reflektionen auf Wohnbebauungen, den fließenden Verkehr wie auch den Luftverkehr ergeben. Es sind daher entweder entsprechende Module zu wählen oder mittels eines Blendgutachtens negative Auswirkungen auszuschließen.“

Damit wird im Grundsatz auch den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, die den Gemeinden empfiehlt (vgl. Ausführungen Seite 6 und folgende) „Standortkonzepte“ zu erarbeiten und zu beschließen.

Aufgrund des vorliegenden Antrags des Grundstückseigentümers befasste sich dementsprechend zunächst der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Hofkirchen und später der Gemeinderat von Hofkirchen speziell mit dem Gebiet „Eben“ und beschloss in der Sitzung vom 12.11.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans m. integrierten Landschaftsplan durch Deckblatt 20 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Eben“.

Diese ist aus Sicht des Bau- und Umweltausschusses und des Gemeinderats gut geeignet für die geplante Nutzung aufgrund der Einspeisemöglichkeit vor Ort und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, in einer Lage ohne Fernwirkung, ohne Auswirkungen auf Wohnbebauungen o.ä. und ohne weitere Konflikte bezüglich anderer Schutzgüter und einem Vorhabenträger aus dem Gemeindegebiet, dem die Fläche gehört und der sie auch entwickeln und pflegen will und kann, womit der Betriebssitz in der Gemeinde auch gegeben ist.

Beantragt war zunächst die Entwicklung eines Solarparks mit größerer flächiger Ausdehnung auf einer Fläche von ca. 4,2 ha. Allerdings ist vor Ort bzw. in räumlicher Nähe nur eine Einspeisekapazität von ca. 600 kWp in räumlicher Nähe über die Trafostationen in Eben und in Hilgartsberg möglich. Für größere Leistungen wären relativ lange (und damit auch kostspielige) Leitungswege bis hin zum Umspannwerk Pleinting jenseits der Donau erforderlich. Insofern wurde die Planung bzw. Anlagengröße auf diese Leistung ausgerichtet. Im Zuge der Konkretisierung der Planung zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden zunächst auch leicht variierende Abgrenzungen neben dem bisherigen Hofraum überlegt mit etwas größerem Abstand zu den Fahrsilos und leicht anderen Winkeln bzw. etwas anderer Größe überlegt, was allerdings bezüglich der Schutzgüter/ Umweltwirkungen ähnlich zu beurteilen wäre.

Die geplante Abgrenzung des Solarparks reicht hier zwar etwas in den Bereich des ausgewiesenen Bodendenkmals hinein, ist in dieser Lage allerdings dem Hof direkt zugeordnet und praktisch nicht einsehbar. Eine Anordnung des Solarparks weiter nördlich würde hier

stärker in den Bereich des Bodendenkmals eingreifen und auch weiter sichtbar sein als die gewählte Variante. Alternative Lagen nördlich des ausgewiesenen Bodendenkmals oder östlich der Hofzufahrt wären dann von der Straße nach Hilgartsberg bzw. Moserholz einsehbar. Da die Abgrenzungen im Bayernatlas Denkmal zum einen nicht so parzellenscharf sind bzw. im räumlichen Umfeld ggfs. weitere Bodendenkmäler bzw. Spuren möglich sind - der räumliche Umgriff wird aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege meist als Vermutungsfläche eingestuft - wäre wohl auch bei etwas anderen Abgrenzungen und Lagen bei Eben eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich mit wohl analogen Maßnahmen wie bei der geplanten Lage. Denn gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind.

Die Flächengröße wurde dann so gewählt, dass größere Abstände zwischen den Modulreihen (hier geplant mit ca. 5 m) eingehalten werden können, um eine bessere Besonnung sowohl der Module im Winter, als auch der Wiese in der Vegetationszeit zu erreichen und dabei artenreichere Entwicklung der geplanten Extensivwiesenfläche zu ermöglichen und auch die Pflege zu erleichtern. Dies erfordert zwar eine größere Fläche, allerdings ist diese im Inneren dadurch besser nutzbar bzw. pflegbar. Die Lage ist angebunden an das bestehende Anwesen auf der Fläche geplant, da dieser Bereich weniger wirksam ist auf das Landschaftsbild bzw. die Straße nach Hilgartsberg bzw. die Wanderwege usw. und auch dem Betrieb/ Anwesen zugeordnet ist und mit ihm eine Einheit bildet. Es erfolgt damit auch keine „Zersiedelung“. Es wurde ein entsprechender Abstand zum Wald berücksichtigt, um Schäden/ Konflikte zu vermeiden (auch wenn die anschließenden Waldflächen teils ebenfalls dem Vorhabenträger gehören). Um die Auswirkung der Anlage auf das Orts- u. Landschaftsbild hier auf die Hofzufahrt weiter zu reduzieren wurde eine Hecke zur ergänzenden Eingrünung des durch die Solaranlage erweiterten Anwesens Eben eingeplant. Dies trägt der Belebung/Aufwertung des Landschaftsbilds/ Hofraums Rechnung und fördert die Vielfalt/ Biodiversität zusammen mit der Extensivwiesenfläche in der Anlage und trägt zur Vernetzung mit der Waldfläche bei. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität sind auch aus Sicht des Marktes Hofkirchen ausdrücklich zu begrüßen. Zur Planung fand eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Hierbei wurden die grünordnerischen Festsetzungen leicht modifiziert. In der vorliegenden Planung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden umfangreiche Maßnahmen/ Festsetzungen der Grünordnung/ zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich in geeigneter Lage und Ausbildung berücksichtigt (auch orientiert an den Ausführungen zur ökologischen Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem Praxis-Leitfaden des LfU).

## **2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;**

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

### **3) Zusätzliche Angaben**

#### **3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003 bzw. auch der fortgeschriebene Leitfaden v. Dez. 2021 zur „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, München.

Zur speziellen Anwendung bei der Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bieten die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen““ weitere Angaben.

Im Hinblick auf den Artenschutz und die zunächst angedachte großflächige Anlage (über alle landwirtschaftlichen Nutzflächen von Eben) wurde im Vorgriff zu einer konkreten Planung bereits eine artenschutzfachliche Untersuchung bezügl. potentiellen Bodenbrütervorkommen gemacht, da dann auch weiter von Waldflächen bzw. von der Bebauung entfernt liegende Bereiche betroffen gewesen wären. Es wurden keine Vorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerche und Kiebitz erfasst, so dass hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, insbesondere bei der hier nun konkret eingepflanzten Lage in direktem Anschluss an die Bebauung (und aufgrund der Waldnähe).

Sonstige spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor. Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmalatlas, des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms ausgewertet worden und die ministeriellen Hinweise bzw. Erkenntnisse aus dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingeflossen.

#### **3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit überwiegend geringen bzw. nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Dazu gehört insbesondere die Gestaltung und langfristige Pflege der Grünflächen in und um den gepl. Solarpark mit entsprechenden Festsetzungen auch im Durchführungsvertrag.

### 3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche (zuletzt mit Klee gras) und ohne Vorkommen besonderer und wertvoller Lebensräume/ Strukturen und der geringen, nicht weit reichenden Wirksamkeit auf das Landschaftsbild ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen.

Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung -hier der Nutzung erneuerbarer Energien für die Stromentwicklung aus Sonnenenergie statt der bisherigen rein landwirtschaftlichen Nutzung- stellt den Hauptteil der Veränderung bezüglich der Schutzgüter dar. Es wird hierfür keine besonders ertragreiche Ackerfläche beansprucht, sondern eine Fläche mit Ackerstatus, die 5 Jahre als Wechselgrünland und zuletzt ein Jahr mit Klee gras genutzt wurde. Auch in Verbindung mit dem Solarpark ist eine zwar extensive landwirtschaftliche Nutzung als Wiese bzw. Weide weiterhin möglich bzw. im Zuge der Pflege und der Förderung einer weiteren extensiven landwirtschaftlichen Nutzung (auch im Sinne der Förderung der Biodiversität und von Agri-PV) gewünscht und erforderlich ist.

Die Lage ist nur wenig wirksam auf das Landschafts- und Ortsbild insbesondere durch die umgebenden Waldflächen (Rodungsinsellage), die Topographie und die von größeren Siedlungen abgerückte Lage. Es kann durch die geplante Anlage, die hier noch mögliche Netzkapazität im Gemeindegebiet direkt in Eben und im nahen Hilgartsberg genutzt werden und somit ein entsprechender Beitrag zur Förderung der Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien geleistet werden. Für die geplante Dimension liegt auch eine Einspeisenzusage in räumlicher Nähe bei der Trafostation Eben und Hilgartsberg vor. Der Vorhabenträger ist aus dem Gemeindegebiet mit Sitz direkt vor Ort.

Die Gemeinde hat sich dazu im Vorfeld grundsätzlich mit der Thematik der Weiterentwicklung bezüglich erneuerbarer Energien insbesondere der Freiflächenphotovoltaik beschäftigt und Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ aufgestellt. Damit wird auch den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Rechnung getragen, die den Gemeinden empfiehlt „Standortkonzepte“ zu erarbeiten und zu beschließen.

Die hier im Bereich Eben geplante Entwicklung ist im Sinne der vorgenannten Vergabekriterien geeignet.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzzielen Rechnung getragen und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

Es wird den Grundsätzen der Eingriffsminimierung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. den ministeriellen Hinweisen v. Dez. 2021 und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit der Planung Rechnung getragen. Dadurch wird gegenüber dem Ist- Zustand durch die Zunahme extensiver Strukturen sogar eine Aufwertung bez. Schutzgüter Arten und Lebensräume bzw. Förderung der Diversität erreicht und das Landschaftsbild aufgewertet im Bereich zur Hofzufahrt. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt bzw. zum klimat. Ausgleich. Schädliche Umweltauswirkungen auf den Menschen (durch Blendung, Lärm o.ä.) sind nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das eingetragene Bodendenkmal, das auch in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hineinreicht, ist gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis erforderlich für Bodeneingriffe aller Art, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die fachlichen Anforderungen werden im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren formuliert, die entsprechend zu beachten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets in Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

### **3d) Quellenangaben**

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland, Schutzgebiete und weitere umweltbez. Informationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Febr. 2023

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. [www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm) bzw. [www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

EEG 2023, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2019, RABl Nr. 5/2019, S. 31 in Kraft getreten am 13.04.2019)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch B. v. 18.03.2021 BGBl. I S. 540; zuletzt geändert durch Artikel 10 G. v. 22.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 409

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Artenschutzfachliche Untersuchung PV Freiflächenanlage Eben, Gemeinde Hofkirchen, Lkr. Passau; Ingenieurbüro Eisenreich v. 30.06.2023

Markt Hofkirchen „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“

Wallersdorf, 12.03.2024/ 25.06.2024



Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin  
Wallersdorf